



I - Jugendamt / Jugendzentrum

BM - Ratsbüro

Wahl der/des Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Jugendhilfeausschuss	Ö	02.12.2009	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Zur/zum Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses wird Ratsfrau/Ratsherr
..... gewählt.

Finanzielle Auswirkungen:

- keine -

Demografische Auswirkungen:

- keine -

Begründung:

Die/der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses wird nach § 5 Abs. 5 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes –AG-KJHG- von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die der Vertretungskörperschaft angehören, gewählt. Diese Vorschrift wurde nachrichtlich auch in die Satzung für das Jugendamt der Stadt Wipperfürth (siehe dort § 4 Abs. 5) übernommen.

Vertretungskörperschaft der Stadt Wipperfürth ist der Stadtrat, so dass die/der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses ein Ratsmitglied sein muss.

Rechtsgrundlage für die Durchführung der Wahlen ist § 50 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), der wie folgt lautet:

“Wahlen werden, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln, vollzogen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.”